

sich, das ist die sakramentale Kraft der Taufe auch in einer unvollkommenen Ehe wie einer Ehe ohne kirchlichen Kontakt oder einer Zweitehe nach dem Scheitern einer ersten. Wollen wir das nennen „die Reichweite des Sakraments in der Ehe“? Dürfen wir sie zur Reichweite der Liebe hinzufügen, welche auch die Unvollkommenheit, das Scheitern und den Neubeginn in Vergebung einschließen kann, und sagen: So wie etwas von wahrer Ehe da ist, wo mit echtem Ehemillen geheiratet wird, auch wenn die Legalität nicht stimmt, so ist etwas vom Ehesakrament da, wenn das Getaufte betrifft – beides aber auf Vervollkommnung hin?

Walter Kirchschläger Ehe und Ehescheidung – Rückfragen an Bibel und Kirche

Die Kirche hat grundsätzlich an der Weisung Jesu hinsichtlich der Endgültigkeit ehelicher Verbindung bis zum Tod festzuhalten. Gleichzeitig liegt es in ihrer Vollmacht, zusätzliche Gesichtspunkte in ihre Praxis einzubringen. Dabei hat sie sich am Beispiel Jesu zu orientieren. So bestätigt eine sorgfältige Analyse des biblischen Befundes¹, was die Pastoraltheologie seit langem fordert und was bei vielen verantwortlichen Seelsorgern selbstverständliche Praxis ist, daß dort, wo der einzelne im oder nach dem Scheitern seiner Ehe umzukehren bereit ist, ihm die Kirche neu Gemeinschaft zusprechen kann und soll. Gemeinden, Seelsorger und Bischöfe müßten sich in diesem Sinn in Rom für eine Änderung der festgeschriebenen, nur scheinbar an der Bibel orientierten und unveränderbaren Normen einsetzen.

red

1. Die biblischen Aussagen zu Ehe und Ehescheidung

Um die biblischen, insbesondere die neutestamentlichen Aussagen zur Ehescheidung dem Stellenwert nach richtig einzuordnen, ist zumindest im Überblick das Verständnis und die Wertung von Ehe im Zeugnis der Heiligen Schrift zu skizzieren.

1.1 Das hohe Ansehen der Ehe

Schon im Alten Testament erfreut sich die Ehe als Lebensform eines sehr hohen Ansehens. Beide Schöpfungsberichte (bes. Gen 1, 26–31; 2, 18–24) sprechen direkt oder indirekt diese Thematik an. Dies ist deshalb bedeutsam,

¹ Zur genaueren Darlegung und exegetischen Begründung der folgenden Überlegungen vgl. W. Kirchschläger, *Ehe und Ehescheidung im Neuen Testament. Überlegungen und Anfragen zur Praxis der Kirche*, Wien 1987.

weil damit zu ganz verschiedenen Zeitpunkten – nämlich etwa im 10. sowie im 5. Jh. v. Chr. – ein positiver Zugang geortet werden kann. Vom Lebensstand der Ehe wird ausgesagt, daß er nicht einer späteren, sozusagen „zufälligen“ Entwicklung des Menschen entspricht, sondern daß seine Grundlegung bereits durch die Entfaltung des Menschen als eines zweigeschlechtlichen Wesens im Schöpfungshandeln Gottes geschieht. Es ist überdies zu beachten, daß gerade in der prophetischen Verkündigung die Ehe als ein Bild des Verhältnisses zwischen Gott und seinem Volk herangezogen wird. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Formulierung des sogenannten „Bundes“ zwischen Gott und Israel auf jener Rechtsformel fußt, die im kanaanitischen Raum zur Eheschließung verwendet wurde:

Ich (Jahwe) werde euch / für euch Gott sein.
Ihr werdet mir / für mich Volk sein.

so wie:

Ich, . . . , werde dir / für dich Mann sein.
Du, . . . , wirst mir / für mich Frau sein.

Diese „Bundesformel“ durchzieht das alttestamentliche Schrifttum wie ein roter Faden.

Natürlich hatten die Propheten, sprachen sie im Bild der Ehe über das Verhältnis zwischen Gott und Israel, zu meist nur über Eheverfehlungen zu berichten; sie mußten Untreue und Ehebruch Israels anprangern (vgl. Jes 54, 5–7; Jer 2, 2; Ez 16, 6–14; Hos 1, 2–9; 2, 4–17. 21–22). Es ist jedoch zu sehen, daß in solcher Sprechweise jenes Verständnis grundgelegt wird, das die Verfasser des Neuen Testaments weiterführen: die Zeichenhaftigkeit von Ehe für Gottes Liebe zum Menschen.

In der Verkündigung Jesu nimmt die Ehe keinen besonderen Stellenwert ein. Dies ist keineswegs als eine Abwertung des Ehestandes zu verstehen, sondern eher darauf zurückzuführen, daß das Eheverständnis klar geprägt war und hier zunächst aus der Sicht Jesu auch keine Korrekturen vorzunehmen waren. Erst die neutestamentlichen Verfasser bringen die Zeichenhaftigkeit der Ehe erneut stärker zur Geltung (vgl. z. B. Röm 7, 1–6; bes. Eph 5, 18–33).

1.2 Jesu unbedingtes Verbot einer Ehescheidung

In einem Punkt freilich unterschied sich die Haltung Jesu entscheidend vom überlieferten und im Judentum seiner Zeit auch praktizierten Verständnis der Ehe: Ehescheidung und Eingehen einer neuen ehelichen Verbindung waren aus der Sicht Jesu unvereinbar mit Gottes Willen und daher ausnahmslos verboten.

Diese uns allen ja bekannte Tatsache ist nun hinsichtlich der argumentativen Begründung und bezüglich des Aussagekontextes etwas näher zu betrachten.

1.2.1 Nicht bloß ein Zielgebot

Halten wir zunächst fest, daß das Verbot der Ehescheidung keineswegs nur eine Aussage der Antithesen der Bergpredigt ist. Deshalb ist es auch nicht zutreffend, wenn diese Forderung Jesu mit der Vorstellung eines Zielgebotes in Verbindung gebracht wird². Ein Überblick über die entsprechenden Texte zeigt uns deutlich, daß diese Weisung Jesu in allen vier Evangelien überliefert ist (wenngleich dies im JohEv nur in indirekter Weise geschieht: vgl. Joh 8, 11), und daß dieses Verbot sowohl in der markinischen Tradition (Mk 10, 2–12 par Mt 19, 3–9) als auch im Material der Spruchquelle (Lk 16, 16–18 par Mt 5, 32) enthalten war. Insbesondere aus Gattung und Erzählzusammenhang des MkEv – es handelt sich dort um ein Streitgespräch – ist die Verbindlichkeit der Forderung Jesu abzulesen.

Um diese Aussage in korrekter Weise in Beziehung zu unserem Fragestand zu bringen, ist auf zwei Textstellen näher einzugehen:

1) Die Verschärfung der alttestamentlichen Forderung

Zunächst zeigen uns die zweite und die dritte Antithese der Bergpredigt – beide Antithesen gehören zusammen, sie handeln über ein Thema –, wie Jesus seine Forderung versteht:

²⁷ Ihr habt gehört,
daß gesagt wurde: Du sollst nicht ehebrechen.

²⁸ Ich aber sage euch:

Jeder, der anblickt eine Frau, um sie zu begehren, hat schon ehegebrochen [mit] ihr in seinem Herzen.

²⁹ Wenn aber dein rechtes Auge dich verführt,
reiß es aus und wirf [es] von dir;
denn es bekommt dir, daß eines deiner Glieder vernichtet wird

und nicht dein ganzer Leib geworfen wird in die Hölle.

³⁰ Und wenn deine rechte Hand dich verführt,
haue sie ab und wirf [sie] von dir;
denn es bekommt dir, daß eines deiner Glieder vernichtet wird

und nicht dein ganzer Leib in die Hölle weggeht.

³¹ Es wurde aber gesagt:

Wer entläßt seine Frau, gebe ihr einen Scheidebrief.

³² Ich aber sage euch:

Jeder, der entläßt seine Frau, abgesehen aufgrund von Unzucht,
macht, daß sie ehebricht.

Und wer immer eine Entlassene heiratet, bricht Ehe.

(Mt 5, 27–32)

² In diesem Punkt wäre auch die Aussage der Synode '72 zu modifizieren: Vgl. den Kommissionsbericht der Sachkommission 6 („Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft“), Abschnitt 4.3.

Der Aufbau des Textes zeigt, daß V 31–32 als beispielhafte Weiterführung zur neuen These V 28 zu verstehen sind. Diese neue These bezieht sich auf das Verbot des Ehebruchs. Schon in der alttestamentlichen Weisung war dieser verboten (vgl. Ex 20, 14; Dtn 5, 18). Jesus jedoch fordert, daß nicht nur der vollzogene Ehebruch, sondern auch schon die darauf hingeeordnete Gesinnung dementsprechend zu werten ist. Vor allem aber verweist Jesus auch die Scheidung in diesen Zusammenhang. Daraus ergibt sich von selbst die entsprechende Folgerung: Also ist Scheidung verboten, denn Ehebruch kann in keinem Fall erlaubt sein. Die Durchsicht von V 32 zeigt uns jedoch noch ein weiteres, wichtiges Detail, das die Akzentuierung der heutigen Fragestellung etwas verschiebt: Unter Sanktion wird hier sowohl die Scheidung als auch die neuerliche Heirat gestellt! Für Jesus beginnt das Problem nicht erst dort, wo eine neuerliche Verbindung gesucht wird, sondern es ergibt sich bereits aus der Scheidung.

Diese Beobachtung muß gerade im kirchlichen Verständnis und in der innerkirchlichen Diskussion ernst genommen werden. Nicht (erst) die Wiederheirat steht – auch für die kirchliche Praxis – zur Diskussion, sondern die Scheidung. Aus eigentümlichen Gründen – wir kommen noch darauf zu sprechen (siehe unten 2.1) – meldet die Kirche erst bei der neuerlichen Eheschließung theologische Schwierigkeiten an. Damit aber werden Akzente einseitig verschoben. Denn im Grunde genommen geschieht Versagen dort, wo zwei Menschen auseinandergehen, und es ist Aufgabe der Kirche, dieses zu heilen. Vermutlich hängt es mit unserem oberflächlichen und theologisch keineswegs ausreichend reflektierten Eheverständnis zusammen, daß dieser Gesichtspunkt nicht beachtet wird. Erkennen wir im Leben einer Ehe stärker die auch geforderte Zeichenhaftigkeit, dann wird deutlich, daß das Nichteinbringen dieser Zeichenhaftigkeit – eben der Sakramentalität –, wie das beim Zerschneiden einer Ehe der Fall ist, bereits ein Nichtverwirklichen christlichen Anspruchs und christlicher Existenz darstellt.

2) „Wegen eurer
Herzenshärte“

Eine zweite Texteinheit aus den Evangelien zeigt uns, welche grundsätzliche Argumentation für Jesus hinsichtlich des Scheidungsverbotes maßgebend ist. Als Jesus bezüglich seines Eheverständnisses angefragt und ihm nach seinem Rückverweis auf Gen 2, 24 die Scheidebriefpraxis entgegengehalten wird, bringt er als entscheidendes Argument das Wort von der Herzenshärte in das Gespräch:

² Und es traten hinzu die Pharisäer; sie fragten, ob es dem Mann erlaubt ist, die Frau zu entlassen – ihn versuchend.

³ Antwortend sprach er zu ihnen: Was hat euch Mose geboten?

⁴ Sie aber sprachen: Mose hat gestattet, einen Scheidebrief zu schreiben und [sie] zu entlassen.

⁵ Jesus aber sprach zu ihnen: Wegen eurer Herzenshärte schrieb er euch dieses Gebot.

⁶ Vom Anfang aber der Schöpfung schuf er sie männlich und weiblich.

⁷ Deshalb läßt der Mensch seinen Vater und die Mutter zurück, und er wird seiner Frau anhängen,

⁸ und sie werden zu einem Fleisch. Daher sind sie nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch.

⁹ Was nun Gott zusammengespannt hat, soll der Mensch nicht trennen. (Mk 10, 2–9)

Nur der Genauigkeit halber ist anzumerken, daß im Alten Testament auf die Ausstellung des Scheidebriefes bestenfalls hingewiesen wird; von einer Weisung, selbst von einer Empfehlung des Mose kann (auch Dtn 24, 1–4) nicht die Rede sein.

Bleiben wir jedoch bei der Aussage über die Herzenshärte, die Jesus als nur zeitweise zugebilligt versteht. Aufgrund der Formulierung der neuen Weisung ist der Standpunkt Jesu zu erkennen: Diese Herzenshärte hat nunmehr keine Gültigkeit mehr.

Um diese Metapher sowie ihre Deutung durch Jesus recht weiterzuführen, müssen wir nochmals auf die alttestamentliche Verkündigung zurückgreifen. Die Versteinerung oder Verhärtung des Herzens wird Gottes Feinden zugeschrieben, und demnach darf sich Israel nicht so verhalten (vgl. z. B. Ex 4, 21; 7, 14; 14, 17). Dennoch hat sich das Volk von seinem Gott abgewandt und hat durch sein Verhalten im Götzendienst sein Herz gleichsam versteinert. In der Botschaft der Propheten wird dem Volk verheißen, daß Gott einst dieses harte Herz der Israeliten durch ein neues, lebendiges Herz ersetzen wird, durch „ein Herz aus Fleisch“ (vgl. Ez 36, 26–27; Jer 31, 31–34). Mit der Verkündigung der Gottesherrschaft durch und in Jesus ist dieser Zeitpunkt gekommen. In dieser höchsten, personalen Zuwendung Gottes zum Menschen wird die Verhärtung des Herzens überwunden, setzt doch Jesus Gottes Heil im Menschen gegenwärtig.

Jesu Haltung gegenüber der Praxis der Ehescheidung ist also eindeutig: Ehescheidung ist als Aufgabe der eingegangenen Gemeinschaft eine Form von Ehebruch, und demnach ist sie verboten. Diese Sicht gründet darauf, daß das Zugeständnis der Herzenshärte jetzt, angesichts der anbrechenden Gottesherrschaft, nicht mehr Geltung ha-

Die überwundene Herzenshärte

ben kann. Vielmehr ist zu der im Schöpfungswillen Gottes grundgelegten Ordnung zurückzukehren. Die Absicht der Verkündigung Jesu ist auch in diesem Bereich eindeutig erkennbar.

1.2.2 Die Ergänzung der Weisung Jesu . . .

Vor diesem Hintergrund müssen wir im Neuen Testament weiterlesen. Dabei stellen wir fest, daß in Ergänzung zur Weisung Jesu bei zwei Verfassern noch anderslautende Aussagen zu finden sind.

. . . durch die Unzuchtsklausel des MtEv . . .

Der Verfasser des MtEv erweitert sowohl in den Antithesen der Bergpredigt als auch in jenem Streitgespräch, in dem er die Argumentation hinsichtlich der Herzenshärte von Markus übernimmt, die Weisung Jesu durch die sogenannten „Unzuchtsklauseln“:

Ich aber sage euch:

Jeder, der entläßt seine Frau, abgesehen aufgrund von Unzucht, macht, daß sie ehebricht, . . . (Mt 5, 32)

Ich sage euch aber:

Wer immer seine Frau entläßt, außer bei Unzucht, und eine andere heiratet, bricht Ehe. (Mt 19, 9)

In diesem Rahmen kann der diesbezügliche exegetische Befund nicht eingehend begründet, sondern nur referiert werden. Es handelt sich bei den Unzuchtsklauseln um Ausnahmen, nicht um auch den angesprochenen Mißstand der „Unzucht“ noch einschließende Bestimmungen. Diese Ausnahmen entstammen der Verkündigung des Evangelisten.

Diese Beobachtung zur Interpretation der Weisung Jesu im MtEv zeigt, daß der Verfasser dieses Evangeliums sich offensichtlich im Zuge seiner Sendung und wohl im Hinblick auf seine Adressaten dazu legitimiert sah, die Weisung Jesu in diesem einen Punkt einzuschränken. Es ist nicht anzunehmen, daß ihn dabei die Absicht der Verfälschung oder auch der Auflösung der Botschaft Jesu leitete; vielmehr müssen wir wohl die Gründe in der Verfaßtheit der matthäischen Gemeinde suchen, an die das Evangelium ursprünglich gerichtet ist. Mit der ausführlichen, nur in diesem Evangelium enthaltenen zweifachen Überlieferung des Binde- und Lösewortes deutet der Evangelist auch an, inwiefern er sich dazu berechtigt und ermächtigt sah (Mt 16, 19; 18, 18; vgl. dazu auch Joh 20, 23). Kraft der ihm von Jesus übertragenen Autorität wendet er Jesu grundsätzliche Weisung auf seine Gemeinde an.

. . . und durch das „Privilegium Paulinum“

Ähnliches tut auch Paulus. Er setzt sich gegenüber der Gemeinde von Korinth mit dem Problem der Ehe zwischen einem Christen und einem Heiden auseinander. Vom Verhalten des heidnischen Partners macht es Paulus abhängig, ob diese Ehe weiterhin Bestand haben oder aber aufgelöst werden soll – wenn letzteres der Fall ist, so

bei voller Freiheit auch des christlichen Partners (1 Kor 7, 12–16). Ausdrücklich bekennt Paulus einleitend, daß dies seine Position sei („Den übrigen sage ich, nicht der Herr: . . .“) und hebt damit diese Weisung von anderen im gleichen Kapitel ab.

Berechtigung
zur Weiterführung
der Weisung Jesu

Aus den neutestamentlichen Texten ist also zu erkennen, daß sich die junge Kirche auch berechtigt sah, die Weisung Jesu im Blick auf einzelne Gemeinden oder Gemeindegemeinschaften zu konkretisieren bzw. weiterzuführen. Gerade im Fall der matthäischen Gemeinde mag in diesem Zusammenhang an das Stichwort von der „Herzhärte“ gedacht werden – gab es doch offensichtlich auch nach der Verkündigung Jesu Situationen, wo die Kraft der Gottesherrschaft nicht in jenem Maße zum Durchbruch gekommen war, daß solche Verhärtung des Herzens schon voll auf beseitigt wäre. Dieses Defizit der Verwirklichung von Gottesherrschaft ist freilich nicht mit der Kraft der Botschaft als vielmehr mit der Bereitschaft des Menschen, diese anzunehmen und zu leben, in Zusammenhang zu bringen. Der Inhalt der Klauseln und die nähere Bestimmung der darin angesprochenen „Unzucht“ scheint mir hier weniger bedeutsam als die *Tatsache* der Ausnahme. Dies gilt auch für die paulinische Weisung an die Gemeinde in Korinth. Es ist festzuhalten, daß Paulus kraft seiner apostolischen Autorität die Möglichkeit ausspricht, eine eheliche Verbindung zu lösen, deren Gültigkeit für ihn nicht in Zweifel stand. Keinem dieser zwei neutestamentlichen Verfasser ist jedoch zu unterstellen, er wäre um die gewissenhafte Verkündigung und Weitergabe der Botschaft Jesu nicht besorgt gewesen.

1.3 Entscheidendes
Kriterium: Jesu Wort
und Verhalten

Schließlich müssen wir aus einer Durchsicht des biblischen Befundes noch einen weiteren Gesichtspunkt beachten: Jesus hat sein gesamtes Wirken als Verkündigung verstanden; das bedeutet, daß jede aus seiner Verkündigung abgeleitete Norm sich auf Jesu Wort ebenso abstützen muß wie auf Jesu Verhalten und Tun. Dieses umfassendere Kriterium für die sittliche Normenfindung wird heute von maßgeblichen Theologen vertreten³. So ist demnach Jesu Wort über die Ehescheidung auch zu seinem Verhalten gegenüber davon betroffenen Men-

³ Vgl. F. Furger, Zur Begründung eines christlichen Ethos – Forschungstendenzen in der katholischen Moralthologie, in: Theologische Berichte 4, Zürich 1974, 11–87, bes. 43–46; H. Rotter, Das theologische Argument in der Moral, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 100 (1978) 178–196, bes. 184–188; H. Schürmann, Die Frage nach der Verbindlichkeit der neutestamentlichen Wertungen und Weisungen, in: Prinzipien christlicher Moral; hrsg. v. J. Ratzinger, Einsiedeln 1975, 9–39, bes. 17–24; R. Schnackenburg, Ethische Argumentationsmethoden und neutestamentlich-ethische Aussagen, in: Ethik im Neuen Testament, hrsg. v. K. Kertelge (Quaestiones disputatae 102), Freiburg 1984, 32–49.

schen in Beziehung zu setzen. Auf den ersten Blick scheint hier die Vergleichsbasis sehr schmal, überliefern uns die Evangelisten ja nur eine unmittelbar sachbezogene Episode: Jesu Begegnung mit der Ehebrecherin (Joh 7, 53–8, 11). Es wäre jedoch verkürzend, wollte man nicht nach dem grundsätzlichen Tenor von Jesu Umgang mit den Menschen suchen. Dann zeigt sich ganz klar: Sosehr Jesus in seiner Formulierung der Botschaft und in seiner Verkündigung des Anspruchs Gottes unnachgiebig und kompromißlos ist, sosehr bleibt er dem einzelnen Menschen, der in Not und Schuld – und zwar in jedwede Schuld! – geraten ist, zugewendet, offen und verzeihend, sofern sich der Mensch ihm öffnet, sich ihm und seiner Liebe zuwendet. Diese Feststellung bedarf im einzelnen keines Beweises. Sie zeigt aber, daß Jesu grundsätzliches Wort *und* sein Verhalten gegenüber einem Menschen, der in Schuld geraten ist, gemeinsam zu sehen und zu beachten wären.

Schuld und Versagen vieler

Daß dort, wo eine Ehe auseinandergeht, Schuld und Versagen im Hinblick auf die Verwirklichung eines christlichen Lebensentwurfes vorliegt, wurde bereits angedeutet. Dies hat nichts mit Schuldzuweisung oder gar Verurteilung zu tun, aber es muß ehrlich gesehen werden. Diesbezügliches Versagen kann auf den einzelnen Partner ebenso zutreffen wie auf seine Familie, seine Freunde, seine Umgebung, die kirchliche Gemeinschaft, das allgemeine Lebensumfeld – meist wohl auf eine Verknüpfung mehrerer der genannten Komponenten.

2. Rückfragen an die Praxis der Kirche

Mit der letzten Feststellung sind wir bereits zum zweiten Schritt übergegangen. Wir haben uns zu fragen, was wir angesichts des biblischen Befundes heute tun können, um in christlich verantworteter Weise mit der Tatsache der Ehescheidungen und der sich daraus ja vielfach beinahe zwangsläufig ergebenden Tendenz zu neuerlichen ehelichen Verbindungen umgehen zu können.

2.1 Einseitige Fixierung auf geschlechtliche Beziehung

Eine grundsätzliche Beobachtung zum herkömmlichen Eheverständnis sei vorausgeschickt, weil dieses die Argumentation erheblich erschwert. Ehe wird sowohl in ihrem Gelingen wie auch in ihrem Versagen vielfach durch die Beurteilung der geschlechtlichen Beziehung der Partner umschrieben. So sehr es abzulehnen wäre, die zweigeschlechtliche Partnerschaft des Menschen nicht ernst genug zu nehmen, so sehr ist ebenso darauf zu achten, Ehe nicht nur von der ehelichen Vereinigung her zu definieren – als ob die Einheit der Eheleute nicht auch in zahlreichen anderen, ja in allen Bereichen ihres Lebens zu konstituieren wäre.

Dies wird insbesondere dort gravierend spürbar, wo eine Zweitehe nur unter diesem Gesichtspunkt gesehen und demnach als permanenter Ehebruch verstanden wird. Denn es ist einleuchtend, daß mit dieser Qualifizierung eine solche Verbindung moraltheologisch a priori zu untersagen ist und daher der in einer Zweitehe lebende Mensch – will er diese aufrechterhalten – nicht absolviert werden kann. Diese Argumentation ist uns ja bekannt, und gerade dieses Moment hat ja das Suchen nach Wegen und Auswegen in unserer kirchlichen Praxis erheblich erschwert. Überdies hat es dazu geführt, daß für das Verständnis vieler Menschen das Problem eben erst bei der Wiederheirat und nicht schon bei der Scheidung beginnt.

Vergebung
nur bei Enthaltung
ehespezifischer Akte?

Den Willen zur Umkehr und Buße, also zur Vergebung von Schuld einzig oder hauptsächlich von der Enthaltung ehespezifischer Akte abhängig zu machen, scheint hier zunehmend problematisch. Gegenüber einer früheren Tendenz, menschliches Handeln aufgrund der Handlung selbst klar als sittlich gut oder böse einzuordnen, weisen Moraltheologen heute verstärkt auf die Verknüpfung zwischen einzelner Handlung des Menschen, der damit verbundenen Absicht und deren Folgen für eine sittliche Beurteilung hin⁴. Es wäre also zu fragen, ob hier nicht Einzelakte zur Beurteilung aus dem Gesamtzusammenhang von weitreichenden Lebensentscheidungen, die vielfach in verantwortbarer Weise nicht mehr rückgängig gemacht werden können, herausgebrochen werden.

Für jede weitere Überlegung ist die Klärung dieser Frage eine Voraussetzung. Denn wenn im Falle einer Zweitehe die von der Kirche gewährte Versöhnung nur an diesem Punkt – also an der Forderung einer weiteren geschlechtlichen Enthaltbarkeit – ansetzt, ist damit ein Moment zuungunsten vieler anderer übergewichtet und somit zum einseitigen Entscheidungskriterium gemacht. Nur nebenbei ist zu erwähnen, daß eine solche Forderung auch aus anthropologischer Sicht sowie von der Perspektive der (legitimen) Ansprüche des zweiten Partners kritisch zu betrachten wären. Vor allem aber werden andere Kriterien wie gezeigte und tatsächliche Reue, Wille zur weitestgehenden Wiedergutmachung und Schadensbegrenzung hinsichtlich des Versagens in der Erstehe für die sittliche Beurteilung gänzlich außer acht gelassen.

⁴ Vgl. *F. Furger*, Was Ethik begründet. Deontologie oder Teleologie – Hintergrund und Tragweite einer moraltheologischen Auseinandersetzung, Zürich 1984, bes. 45–48. 79–85; *B. Schüller*, Neuere Beiträge zum Thema „Begründung sittlicher Normen“, in: Theologische Berichte 4 (siehe Anm. 3), 109–181.

- 2.2 Für vollumfängliche Teilnahme an der Glaubensgemeinschaft
- Unter Miteinbeziehung dieses Problems wären Wege und Lösungen zu suchen, um einerseits dem Übel der Ehescheidung grundsätzlich zu begegnen und andererseits dem betroffenen Menschen eine ihn nicht diskriminierende Hilfe in der tatsächlichen und vollumfänglichen Teilnahme an der Glaubens- und Lebensgemeinschaft der Kirche anzubieten.
- 2.2.1 Endgültigkeit ehelicher Verbindung ist nicht alles!
- Die Kirche hat grundsätzlich an der Weisung Jesu hinsichtlich der Endgültigkeit ehelicher Verbindung bis zum Tod festzuhalten. Es ist jedoch darauf zu achten, daß sich katholisches Eheverständnis nicht allein auf dieses Moment konzentriert. Es bedarf einer vertieften, umfassenden Einführung und Vorbereitung auf die Ehe. Dabei sollte vor allem beachtet werden, daß Ehe im katholischen Verständnis eben mehr ist als eine Lebensform, nämlich: ein Sakrament. Nur eingebettet in einen solchen Rahmen kann die Unauflöslichkeit von Ehe sinnvoll begründet und sodann auch gefordert werden⁵.
- 2.2.2 Die Vollmacht der Kirche
- Aufgrund des biblischen Befundes ist davon auszugehen, daß es grundsätzlich innerhalb des Rahmens der kirchlichen Autorität und der ihr von Jesus Christus übertragenen Vollmacht liegt, angesichts der Eindeutigkeit der Weisung Jesu im Hinblick auf besondere pastorale Situationen oder Einzelschicksale zusätzliche Gesichtspunkte in ihre Praxis einzubringen.
- Dies bedeutet, daß die Kirche nicht a priori alle Überlegungen ausschließen kann, die Lösungen auch zugunsten dessen ins Auge fassen, dessen Ehe gescheitert ist. Sie kann sich auch nicht auf den formalen Standpunkt zurückziehen, damit lediglich die in der Verkündigung Jesu geoffenbarte (göttliche) Weisung zu beobachten und zu praktizieren. Denn das Neue Testament spiegelt auch das Mühen und Ringen der biblischen Verfasser, und es zeigt, daß auch in diesem thematischen Bereich Wege gesucht und gefunden wurden. Von diesem Suchen ist auch die Kirche heute nicht dispensiert.
- 2.2.3 Orientierung am Beispiel Jesu
- In einer solchen Haltung muß sich die Kirche am Beispiel Jesu orientieren. Von der Grundsätzlichkeit der Botschaft ist kein Abstrich zu machen. Es kann also nicht um pauschale oder um kollektive Lösungen gehen. Aber die Kirche muß offen sein für den einzelnen – oder für die

⁵ Es ist auffällig, daß die Vorbereitungszeit für ein eheloses Leben im Rahmen der Kirche über Jahre geht, für die Hinführung zum ehelichen Leben jedoch wenige Wochen bzw. einige Vorbereitungsstunden oder -gespräche genügen sollen. Diese falsche Einseitigkeit hat für beide Lebensstände, für jenen der Ehe ebenso wie für jenen der Ehelosigkeit, negative Konsequenzen, da sie einen oberflächlichen Zugang und ein oberflächliches Verständnis des Menschen in bezug auf seine Lebensentscheidungen fördert.

vielen einzelnen – , die im Bereich der ehelichen Partnerschaft ihrer heilenden Hilfe bedürfen.

Dabei sind also nicht unbedingt gleich Lösungen für die gesamte Weltkirche zu suchen. Das Problem der Ehescheidung hat in verschiedenen Ländern und Kulturkreisen unterschiedliches Gewicht, vor allem aber: Die religiöse Betroffenheit ist von Fall zu Fall verschieden. Richtig ist der Einwand, daß eine allzu liberale Haltung der Kirche dem ohnehin gegebenen Trend Vorschub leisten könnte. Daraus ist nicht abzuleiten, daß Vergebung und Annahme, nur weil dies Schule machen könnte, unterbleiben dürfe.

2.2.4 „Herzenshärte“ in vielen Lebens- bereichen

Für eine entsprechende theologische Argumentation wäre auf die Evangelien und auf das verwendete Bild von der Herzenshärte zurückzugreifen. Es besteht kein (theologischer) Zweifel daran, daß mit Jesu Wirken die Herrschaft Gottes und deren Verwirklichung ihren Anfang genommen hat und sie sich seither auch schon in dieser Welt vollzieht. Es ist aber demgegenüber festzuhalten, daß diese Verwirklichung von Gottes Anspruch in unterschiedlicher Intensität gelungen ist und gelingt. Wenn wir in die uns heute umgebende Gesellschaft, auch in die Kirche, blicken, erkennen wir unschwer, wie weitgehend ein Defizit von Verwirklichung der Gottesherrschaft festzustellen ist. Vielleicht müssen diesbezüglich alle, die bewußt in und mit der Kirche leben, an die Brust klopfen und bekennen, daß unser Leben nicht genug Christus bezeugend ist; das ortet zwar ein wenig die Ursachen, ändert aber noch nichts an diesem Befund der Ferne von Herrschaft Gottes in so manchem Lebensbereich unserer Zeit.

Dann ist allerdings auch zu fragen, ob sich diese Atmosphäre nicht auch in Lebensentscheidungen niederschlägt, vor allem in der Art und Weise, wie sie (nicht) gelingen. Sind wir also nicht erneut mit einer Herzenshärte konfrontiert, die aus einer mangelnden Christuskonsequenz resultiert? – Dies gilt ja nicht nur für den Bereich der Ehe. Auch – z. B. – hinsichtlich unseres Umgangs mit dem Mitmenschen sind wir noch weit von dem entfernt, was Jesus von uns fordert (vgl. Joh 13, 34: „. . . wie ich euch geliebt habe . . .“). Und dennoch feiern wir gemeinsam Eucharistie.

Kriterien für Versöhnung

So wäre also wohl zu fragen, auch zu überlegen, ob die Kirche nicht dort, wo der einzelne im oder nach dem Scheitern seiner Ehe umzukehren bereit ist, diesen seinen Umkehrwillen, seine Absicht, sich erneut aus der Verhärtung seines Herzens zu lösen, annehmen und ihm neu Gemeinschaft zusprechen soll. So wie bei aller ande-

ren Schuld sind die Folgen des Versagens oft nicht mehr zu eliminieren, nach besten Fähigkeiten wären sie jedoch zu begrenzen. Diesbezügliche, verantwortbare Kriterienkataloge wurden vielfach, unter anderem auch von der Synode '72, aufgestellt⁶; sie könnten als Grundlage herangezogen werden. Ungeachtet der gescheiterten Ehe muß diesem Menschen auch die Möglichkeit eines Neuanfangs gegeben werden, auch hinsichtlich einer erneuten ehelichen Verbindung. Insofern das Kirchenrecht eine Kodifizierung der theologischen Reflexion von Offenbarung darstellt – und nicht umgekehrt! –, kann hier nach entsprechenden Wegen, z. B. in Analogie zur ostkirchlichen Praxis, gesucht werden. Das setzt ein Neuüberdenken der Kriterien zur sittlichen Qualifikation menschlichen Handelns voraus, ebenso auch eine besondere Besinnung auf die Nachfolge Jesu.

2.2.5 Den Umgang mit Schuld lernen!

Die Kirche muß dabei den einzelnen Menschen, den Betroffenen, als ihr Gegenüber sehen. Es wäre wünschenswert, geschähe dies innerhalb der Pfarrgemeinden, wobei die notwendige Diskretion allerdings zu wahren wäre und nicht die Gemeinde gleichsam entscheidend zu Gerichte sitzen darf. Daraus ergibt sich natürlich auch die Notwendigkeit des Umdenkens (oder des neuen Denkens) in den Gemeinden: Wir müssen wohl lernen, mit Schuld und mit Vergebung von Schuld gemeinsam umzugehen! Glaubwürdige Persönlichkeiten in der pfarrlichen Gemeinschaft hätten darauf zu achten, daß zwischen dem vergebenden Wort der Kirche und dem Verhalten des Betroffenen (besonders) gegenüber dem früheren Partner oder einer entsprechenden Familie keine Diskrepanz vorliegt.

Das erfordert Feingefühligkeit und die Einübung einer neuen Praxis. Dies allerdings dürfte ja kein grundsätzliches Hindernis sein. Details sind hier ja nicht das Problem, sie sind auch nicht Gegenstand der heutigen Diskussion. Bedeutsam ist das der Kirche in ihrem Handeln zugrundeliegende theologische, sich an Jesu Botschaft und Wirken orientierende Prinzip – wie immer es sich konkret und in vielen Formen entfalten mag –: Von Jesu Vorbild und Wirken sind sowohl die unumstößliche Weisung wie auch sein nicht eingeschränkter Vergebungswille abzuleiten: Ob sich nicht gerade aus dieser letzten Feststellung bezüglich des Umgangs mit Geschiedenen eine ernste Rückfrage auch an uns – als Kirche – ergibt?

⁶ Vgl. die „Entscheidungen und Empfehlungen“ der Sachkommission 6, Abschnitt 7.8, bes. 7.8.2; dazu auch H. Krätzl, Derzeitiger Stand der Diskussion über die Seelsorge an Geschiedenen, die wieder geheiratet haben, Wien 1979, bes. 36–37; H. Rotter, Fragen der Sexualität, Innsbruck 1979, bes. 71–74.